

## Erläuterungsbericht

=====

zum Durchführungsplan Nr. 23 a Wellersberg,  
Herderstraße, Wielandstraße

### Veranlassung:

Die Aufstellung des Durchführungsplanes wurde erforderlich, weil das bezeichnete Gebiet durch den Beschluß des Rates der Stadt vom 21. 3. 1956 zum Baugebiet erklärt worden ist.

### Gebietsumfang:

Der Durchführungsplan umfaßt das Gebiet nördlich der Plücher- und westlich der Wellersbergstraße beiderseits der Herder-, Wieland- und Klopstockstraße, das im Plan mit einer orangefarbenen Linie umgrenzt ist.

### Nutzung:

Das Gebiet ist in reines Wohngebiet mit eingeschossig offener, zweigeschossig offener und zweigeschossig geschlossener Bauweise gegliedert. Ein Grundstück ist als Sondergebiet für die Errichtung einer Kirche ausgewiesen. Die Zonung ist im Durchführungsplan - Baugestaltung - innerhalb der Baulinie angegeben.

### Art der Bebauung:

Die Stellung der Gebäude ist im Durchführungsplan - Baugestaltung - schematisch dargestellt.

Die Dachneigung beträgt für alle Bauten außerhalb des Sondergebietes einheitlich 30°.

Die Firsthöhen der Gebäude sind im Durchführungsplan - Höhenplan - verbindlich festgelegt. Die Baugenehmigungsbehörde kann eine Über- oder Unterschreitung der festgelegten Höhe bis zu 30 cm zulassen.

Die Baugenehmigungsbehörde kann zulassen, daß Garagen über die Baulinie vorspringen, wenn zwischen der Garage und der Fluchtlinie ausreichender Raum für die Anlegung eines Einstellplatzes nachgewiesen wird.

Soweit keine detaillierte Festlegung erfolgt, ist, gilt im übrigen die Baugebietsausweisung des § 7 der Baupolizeiverordnung, nach der innerhalb der Fluchtlinien eingetragenen Kennzeichnung.

Bestandteile:

Zum Durchführungsplan gehören:

Erläuterungsbericht,  
Grundstücksverzeichnis  
Fluchtlinienplan  
Baugestaltungsplan  
Höhenplan

Ferner liegen dem Durchführungsplan bei:

Straßenprojekte der Herder- und Wielandstraße  
Kanalplan  
Gas- und Wasserleitungsplan

Maßnahmen zur Durchführung des Planes:

Zur Ordnung des Grund und Bodens im Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 23 a werden die im § 14 a - f des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) aufgeführten Verfahren, soweit erforderlich, angeordnet.

Die Kosten zur Durchführung des Planes betragen voraussichtlich:

1. Gas- und Wasserhauptleitungen	30.000,-- DM
2. Kanalisation	95.000,-- DM
3. Straßenbau	180.000,-- DM
4. Vermessungskosten	4.000,-- DM
5. Grunderwerb	5.000,-- DM
Gesamtsumme:	<u>314.000,-- DM</u> =====

Aufgestellt:

Stadtplanungsamt Siegen, den 14. November 1960

*Stümpy*  
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1951 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28. 2. 1961 aufgestellt worden.

Siegen, den 10. März 1961

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung:

*Stümpy*  
Stadtbaurat

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1951 nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. März 1961 in der Zeit vom 24. 3. 1961 bis 19. 4. 1961 im Planungsamt der Stadt Siegen offengelegen

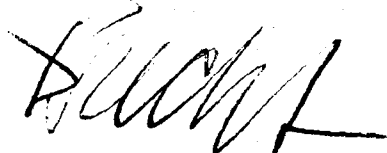
Beglaubigt: *Stümpy*

Die Übereinstimmung dieses Durchführungsplanes  
mit dem ~~am~~ \_\_\_\_\_ genehmigten  
Leitplan nach § 11 des Aufbaugesetzes vom  
29. 4. 1952 wird hiermit bestätigt.

Arnsberg, den 18. 5. 1961,

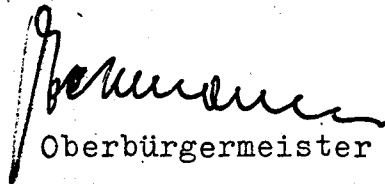
**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT**


Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'KUCHL', written in a cursive style.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in  
der Fassung v. 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtverordneten-  
versammlung v. 14.6.1961 förmlich festgestellt worden.

Siegen, den 28.6.1961

  
Oberbürgermeister

  
Stadtverordneter